



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 121.148 - 2a/1963 *P*

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 28. Feber 1963 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Niederösterreichische Abgabenordnung - n.ö.AO).

Zu Zl. 67 ex 1963 vom 28. Feber 1963.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. MRZ. 1963 *J. M.*
dt.: *67/1 - 71.* Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. März 1963 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 28. Feber 1963 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Niederösterreichische Abgabenordnung - n.ö. AO) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97 Abs. 2 des B.-VG. zu erteilen.

Nach § 48 des Gesetzesbeschlusses ist in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Landesabgabenamt am Sitze des Amtes der n.ö. Landesregierung zuständig. Es wäre angebracht gewesen, nähere Bestimmungen über die Errichtung dieses Landesabgabenamtes zu treffen.

28. März 1963
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Ausführung:
der Ausfertigung:

Walstein

~~Amt der n.ö. Landesregierung
Einlaufstelle
29. MRZ. 1963~~

Landtagskanzlei

B.-ab.

Beilagen:
Stempel: